

GRUNDLAGEN UND BERECHNUNGSMETHODE DER LANDESINDEXZIFFER DER KOSTEN DER LEBENSHALTUNG ¹⁾

Vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit

a) Allgemeines

Mit der Berechnung einer amtlichen Indexziffer der Kosten der Lebenshaltung durch das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit bzw. das frühere Eidgenössische Arbeitsamt, ist im Jahre 1922 begonnen worden. Die Berechnung umfasste ursprünglich nur die Nahrungsmittelgruppe und wurde erst in der Folge auf weitere Gruppen ausgedehnt. Im Jahre 1926 sind die Berechnungsgrundlagen einer vollständigen Revision unterzogen worden. Die seither berechnete Indexziffer beruht auf einer Verständigung mit allen interessierten Kreisen und umfasst die folgenden Verbrauchsgruppen: Nahrungsmittel, Brenn- und Leuchtstoffe (Seife), Bekleidung und Miete.

Durch den Landesindex der Kosten der Lebenshaltung wird nicht die absolute Höhe der Lebenshaltungskosten festgestellt, sondern lediglich die Bewegung im zeitlichen Verlaufe. Die Berechnung stützt sich auf Haushaltsrechnungen schweizerischer Familien aus den Jahren 1912, 1920 und 1921. Sie ist ein Mittel zur Beobachtung der Kostenschwankungen einer bestimmten, als konstant angenommenen Lebenshaltung auf Grund repräsentativer Verbrauchsmengen. Sie lässt die Umschichtungen des Verbrauchs grundsätzlich unberücksichtigt, weil sie auf den Prinzipien des gleichbleibenden Konsums aufgebaut ist. Der Index gibt daher nicht die Veränderung der Kosten der Lebenshaltung schlechthin an; er besagt, wie sich die Kosten einer bestimmten und gleichbleibenden Lebenshaltung gegenüber einem früheren Zeitpunkt entwickelt haben.

Der schweizerische Lebenskostenindex wird als Landesdurchschnitt berechnet; nur für die Miete sowie für den Gesamtindex erfolgt ausserdem je eine getrennte Berechnung im Durchschnitt der Grosstädte (mit über 100 000 Einwohnern), sowie im Durchschnitt der übrigen erfassten Plätze.

Unabhängig von der Berechnung durch das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit werden von den Statistischen Ämtern der Städte Zürich, Bern, St. Gallen und Basel für ihren lokalen Bereich auf der gleichen Grundlage Indexziffern berechnet, die gleichzeitig zu Kontrollzwecken dienen.

b) Nahrungsmittel

Die Erhebungen über die Kleinhandelspreise für Nahrungsmittel, welche als Preisgrundlage für die Berechnung der Indexziffer der Nahrungskosten dienen, werden auf Ende jedes Monats in den folgenden 34 Städten durchgeführt: Aarau, Arbon, Baden, Basel, Bern, Biel, La Chaux-de-Fonds, Chur, Frauenfeld, Freiburg, Genf, Glarus, Herisau, Langenthal, Lausanne, Liestal, Le Locle, Lugano, Luzern, Neuenburg, Olten, Pruntrut, Rorschach, St. Gallen, St. Immer, St. Moritz, Schaffhausen, Schwyz, Sitten, Solothurn, Vevey, Winterthur, Zürich, Zug.

Erhebungsorgane für die Statistik der Nahrungsmittelpreise sind in den Städten Zürich, Basel, Bern und St. Gallen die lokalen statistischen Ämter; in den übrigen Städten werden die Erhebungen durch die Polizeibehörden oder andere kommunale Verwaltungsorgane durchgeführt. Den Preisermittlungen liegt ein einheitlicher Fragebogen zugrunde, in welchem die einzelnen Artikel nach Art und Qualität genau umschrieben sind. Erfragt werden sowohl die Ladenpreise als auch die Marktpreise. Das Hauptgewicht der Preiserhebung liegt auf der Ermittlung der häufigsten Preise, jedoch werden für jeden Artikel auch die niedrigsten und höchsten Preise notiert. Für diejenigen Artikel, die auch auf den Märkten gehandelt werden, ergeben sich mithin sechs verschiedene Preisnotierungen.

Für die Durchführung der Preiserhebungen sind die folgenden allgemeinen Richtlinien aufgestellt worden, die je nach Bedarf in den monatlichen Zirkularschreiben an die Erhebungsstellen noch durch besondere Weisungen ergänzt werden:

1. Die Preise sind bei einer möglichst grossen Anzahl von Geschäften, die sich auf die ganze Stadt verteilen, zu erfragen.
2. Es sind möglichst immer die gleichen Geschäfte in die Erhebungen einzubeziehen, da sonst die Vergleichbarkeit von einer Erhebung zur andern gestört wird.
3. In jedem Geschäft ist für jeden erfassten Artikel nur ein einziger Preis festzustellen, und zwar für die im Fragebogen vorgeschriebene Qualität.
4. Aus der Gesamtzahl der in verschiedenen Geschäften für den gleichen Artikel ermittelten Preise ist sodann der häufigste, niedrigste und höchste festzustellen.
5. Es ist also nicht für jedes einzelne Geschäft sowohl ein häufigster als auch ein niedrigster und höchster Preis zu erheben; vielmehr sollen die drei Preisnotierungen Geschäftsdifferenzen für die gleiche Qualität und nicht Qualitätsdifferenzen darstellen.

¹⁾ In jüngster Zeit ist aus verschiedenen Kreisen der Wunsch nach einer zusammenfassenden Darstellung der Grundlagen und Berechnungsmethode des Landesindex der Lebenskosten geäussert worden. Diesem Wunsche wird in dem vorliegenden Aufsatz entsprochen. Die Darlegungen schliessen sich an diejenigen an, die über den gleichen Gegenstand im Sonderheft 5 der „Wirtschaftlichen und Sozialstatistischen Mitteilungen“, 1929 (Die Grundlagen der periodischen statistischen Erhebungen des Eidgen. Arbeitsamtes) gegeben wurden, enthalten jedoch zahlreiche Ergänzungen und Erweiterungen.

- 6 Bei sämtlichen Preisermittlungen ist ausschliesslich auf die Bruttopreise abzustellen; allfällige Rabatte, bzw. Rückvergütungen, sind also von den Preisen nicht in Abzug zu bringen. Dagegen ist es uns erwünscht, wenn unter den Bemerkungen auf solche Rabatte und Rückvergütungen hingewiesen wird.
- 7 Die Preise für den Berichtsmonat sind vor der Zustellung des Formulars mit denen des Vormonats zu vergleichen; bei auffallenden Differenzen, deren Richtigkeit festgestellt wurde, ist dies unter den „Bemerkungen“, möglichst mit Grundangabe, zu vermerken.

Die Preismeldungen der Erhebungsstellen werden im Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit einem mehrfachen Kontrollverfahren unterzogen. Eine erste Überprüfung besteht in dem Vergleich zwischen den häufigsten, niedrigsten und höchsten Preisen für jeden Artikel, sowie zwischen den Markt und den Ladenpreisen. Ferner werden die für den Erhebungsmonat gemeldeten Preise eines jeden Artikels mit den entsprechenden Notierungen der gleichen Städte vom Vormonat verglichen. Wie aus den Richtlinien hervorgeht, sind die Erhebungsstellen angewiesen, jede wesentliche Preisveränderung eines Artikels auf dem für Bemerkungen bestimmten Raum des Fragebogens ausdrücklich zu bestätigen, wenn irgend möglich mit Angabe des Grundes der Veränderung. Eine weitere Kontrolle besteht in dem artikelweisen Vergleich der Preise im Berichtsmonat zwischen den verschiedenen Städten. Endlich werden die Ergebnisse der monatlichen Preiserhebungen des Amtes mit denjenigen anderer amtlichen oder privaten Preisstatistiken verglichen, insbesondere mit den monatlichen Erhebungen des Verbandes Schweizerischer Konsumvereine und mit der Preisstatistik des Verbandes Schweizerischer Spezialehändler. Für die Kontrolle der Fleischpreise im besondern fallen im weitem ausserdem die monatlichen Erhebungen des Verbandes Schweizerischer Metzgermeister sowie die Statistik des Eidgenössischen Veterinär-Amtes in Betracht. Was die Marktpreise betrifft, so werden zur Überprüfung und Kontrolle auch die von der Eidgenössischen Preiskontrolle durchgeführten vereinheitlichten Marktpreiserhebungen herangezogen. In allen Fällen, in denen Zweifel an der Richtigkeit der gemeldeten Preise bestehen, wird an die Erhebungsstelle eine schriftliche Rückfrage gerichtet, mit dem Ersuchen um nochmalige Überprüfung der beanstandeten Preisangaben und allfällige Berichtigung bzw. Bestätigung der Richtigkeit der gemachten Angaben.

Durch die monatlichen Preiserhebungen werden während der Dauer des ganzen Jahres die folgenden Nahrungsmittel erfasst:

Fleisch von Ochsen und Rindern:

- a) Siedefleisch mit Knochen (Vorderviertel, Bug, Federstück und Hohrücken)
- b) Bratenfleisch mit Knochen (Stotzen)

Stierenfleisch und Fleisch von jungen Kühen:

- a) Siedefleisch mit Knochen (Vorderviertel, Bug, Federstück und Hohrücken)
- b) Bratenfleisch mit Knochen (Stotzen)

Kalb-fleisch I. Qualität, mit Knochen, Stotzen und Nierenstück

Kalb-fleisch II. Qualität, mit Knochen, Stotzen und Nierenstück

Schafffleisch mit Knochen, Stotzen und Nierenstück

Schweinefleisch, frisches, mageres, mit Knochen (Schinken, Carré, Laffli)

Speck:

- a) frischer, fetter, ohne Schwarte, Schmer
- b) geräucherter, magerer
- c) geräucherter, fetter

Schweineschmalz, inländisches

Schweineschmalz, amerikanisches

Nierenfett, frisches (roh)

Kochfett, billigste Qualität

Pferdefleisch mit Knochen

Vollmilch

Vollbrot

Trinkeier, inländische

Eier, ausländische (Kisteneier)

Tafelbutter, I. Qualität (Zentrifugenbutter)

Kochbutter (Stockbutter)

Emmentaler- oder Greyerzerkäse, I. Qualität

Magerkäse

Weissmehl

Vollmehl

Reis, italienischer, glaciert

Reis, Camolino sup.

Griess, inländisches

Maisgriess (für Polenta), I. Qualität

Teigwaren, Mittelqualität, offen

Haferkernen

Hafergrütze

Haferflocken

Gerste (Rollgerste Nr. 1)

Würfelzucker, in Paketen

Kristallzucker, weiss

Bienenhonig, einheimischer

Kakao Union, offen

Schokolade Ménage

Schokolade, Milch-

Kaffee Santos, grün, mittlere Qualität

Kaffee Santos, geröstet, mittlere Qualität

Tee, Ceylon-Pekoe, offen

Bohnen, weisse

Erbsen, gelbe, ganze

Linsen

Äpfelschnitze, saure, gedörrte, geschält (gute gangbare Qualität, keine Extraware)

Äpfelschnitze, süsse, gedörrte (gute gangbare Qualität, keine Extraware)

Birnen, gedörrte

Zwetschgen, gedörrte

Erdnussöl

Kokosnussfett, in Tafeln.

Ausserdem erstreckt sich die Erhebung auch auf die folgenden, je nach der Jahreszeit wechselnden, Saisonartikel:

Juni/Juli: Alte inländische Kartoffeln
Neue inländische Kartoffeln
Neue ausländische Kartoffeln

August-November: Neue inländische Kartoffeln
Neue ausländische Kartoffeln

Übrige Monate: Inländische Kartoffeln
Ausländische Kartoffeln

Juni: Saisonrüebli, Bohnen, Kieflerbsen, Zuckererbsen.
Kirschen

Juli: Bohnen, Kieflerbsen, Zuckererbsen, Kirschen

August: Äpfel saure, Äpfel süsse, Kochbirnen, Tafelbirnen

Übrige Monate: Äpfel saure, Äpfel süsse, Kochbirnen, Tafelbirnen, Sauerkraut.

In den Veröffentlichungen über die Nahrungsmittelpreise auf den einzelnen Plätzen wird jeweils ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein interlokaler Vergleich der Preise nicht ohne weiteres möglich ist, da die Preisunterschiede zwischen den einzelnen Städten zum Teil auf Qualitätsunterschieden sowie auf der nicht völligen Übereinstimmung des Erhebungsstichtages beruhen können. Grundsätzlich sind zwar auf allen Plätzen den Notierungen genau die gleichen Warenqualitäten zugrunde zu legen. Praktisch ist dies jedoch nicht durchwegs möglich, einmal aus Gründen erhebungstechnischer Natur und sodann auch mit Rücksicht auf die bestehenden lokalen Unterschiede in den Konsumgewohnheiten der Bevölkerung und den damit im Zusammenhang stehenden Unterschieden in den ortsüblichen Warenqualitäten. Diesen lokalen Unterschieden muss auch in der Erhebung dadurch Rechnung getragen werden, dass die Umschreibung der verschiedenen Warenqualitäten nicht zu eng gewählt werden darf. Im weitem ist darauf hinzuweisen, dass Preisveränderungen nach unten und oben, selbst sofern sie allgemeiner Natur sind, sich in der Regel nicht auf allen Plätzen gleichzeitig durchsetzen, sondern in einzelnen Orten früher und in andern später. Dieser Umstand ist bei der Beurteilung interlokaler Preisunterschiede für einen gegebenen Zeitpunkt ebenfalls zu berücksichtigen; er hat zur Folge, dass zu den tatsächlichen und mehr oder weniger dauernden interlokalen Preisunterschieden und den nur scheinbaren Unterschieden, die auf unvermeidbaren Qualitätsdifferenzen beruhen, auch noch rein zufällige und vorübergehende interlokale Unterschiede hinzutreten, die sich bei der Beobachtung längerer Zeitperioden wieder ausgleichen können.

Für die Berechnung der Indexziffer der Nahrungskosten wird nur ein Teil der durch die Preisstatistik erfassten Artikel berücksichtigt; die einbezogenen Artikel sind der nachstehenden Übersicht zu entnehmen, die gleichzeitig auch die Verbrauchsmenge enthält, mit der die betreffenden Nahrungsmittel in Rechnung gestellt sind:

	Einheit	Verbrauchsmengen
Milch (Vollmilch).....	Liter	1100
Butter (Tafelbutter), I. Qualität.....	Kilo	22
Käse, Emmentaler oder Greyerzer, I. Qualität..	„	16
Eier (Kisteneier).....	Stück	400
Schweifett, inländisches.....	Kilo	7
Schweineschmalz, amerikanisches.....	„	7
Kokosnussfett in Tafeln.....	„	4
Kochfett, billigste Qualität.....	„	4
Öle (Arachidöl).....	Liter	5
Fleisch von Ochsen und Rindern (Braten- und Siedefleisch).....	Kilo	60
Kalbfleisch (Durchschnitt aus I. und II. Qualität)	„	10
Schweinefleisch, frisches, mageres.....	„	20
Speck, geräucherter, magerer.....	„	10
Brot (Vollbrot).....	„	400
Mehl (Weissmehl).....	„	35
Maïs.....	„	6

	Einheit	Verbrauchsmengen
Reis, italienischer, glacierte.....	Kilo	10
Hafer (Hafergrütze), offen	„	5
Gerste (Rollgerste Nr. 1).....	„	5
Teigwaren Mittelqualität, offen.....	„	30
Bienenhonig, einheimischer, ohne Glas.....	„	2
Zucker (Kristallzucker).....	„	70
Erbsen, gelbe, ganze.....	„	10
Bohnen, weisse.....	„	10
Kartoffeln das ganze Jahr zu Herbstpreisen (Migrospreis).....	„	125
Kartoffeln zu Monatspreisen.....	„	125
Schokolade Ménage.....	„	7
Kaffee Santos, geröstet, mittlere Qualität	„	10

Die Berechnung der Indexziffer der Nahrungskosten erfolgt unter Zugrundelegung der häufigsten Ladenpreise. Indessen wird regelmässig zu internen Kontrollzwecken auch eine genau entsprechende Berechnung mit den ermittelten niedrigsten und höchsten Ladenpreisen durchgeführt. Die für die einzelnen Städte ermittelten Preise werden mit dem Verbrauchsschema multipliziert; aus den Ergebnissen für die 34 Erhebungsstädte wird sodann der arithmetische Durchschnitt ermittelt und in Relativzahlen (Juni 1914 = 100) umgerechnet. Von der Berechnung einer mit der Einwohnerzahl der einzelnen Städte gewogenen Indexziffer wird Umgang genommen, nachdem Kontrollberechnungen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, keine wesentliche Abweichung vom arithmetischen Durchschnitt ergeben haben.

c) Brenn- und Leuchtstoffe (Seife)

Die Preise für diejenigen Artikel, welche in der Gruppensziffer für Brenn- und Leuchtstoffe (Seife) berücksichtigt sind, werden genau in der gleichen Weise und durch dieselben Erhebungsorgane wie die Nahrungsmittelpreise erhoben. Auch die Überprüfung und die Kontrolle der gemeldeten Preisangaben stimmt mit der bei den Nahrungsmitteln durchgeführten überein.

Um mit Bezug auf die Preiserhebung für Gas und für elektrischen Lichtstrom auf den verschiedenen Plätzen möglichst vergleichbare Angaben zu erhalten, wurden im Anschluss an eine im Frühjahr 1930 durchgeführte besondere Umfrage die folgenden speziellen Instruktionen aufgestellt:

1. Gaspreis: Falls Staffeltarife bestehen oder Rabatte gewährt werden ist derjenige Gaspreis pro m³ anzugeben, der für Haushaltungen in Betracht kommt, welche einen Jahresverbrauch von 400 m³ aufweisen. Allfällige Zählermiete, die der Konsument pro Jahr zu entrichten hat, wäre ebenfalls anzuführen.
2. Preis für elektrischen Lichtstrom: Dem Lichtstrompreis pro kWh sind die Kosten zugrunde zu legen, die einer Haushaltung mit einem Jahresverbrauch von 100 kWh Lichtstrom erwachsen, unter der Voraussetzung, dass diese Haushaltung keinen weiteren Strom (Heizstrom, Kochstrom usw.) bezieht. Falls verschiedene Tarife nebeneinander angewendet werden, so ist jener Tarif zugrunde zu legen, nach dem die Mehrzahl der kleineren Haushaltungen in der Gemeinde den Strom bezieht. Allfällige Kosten für Zählermiete usw. wären ebenfalls einzurechnen.

Die Gaspreise in den 34 berücksichtigten Städten werden durch die Erhebungen des Schweizerischen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern, die Preise für elektrischen Lichtstrom ausserdem durch periodische Schätzungen des Lichtstrompreises im Landesdurchschnitt seitens des Verbandes schweizerischer Elektrizitätswerke ergänzt. Als Indexpreis wird diese letztere Schätzung, da sie auf breiterer Grundlage beruht, in Rechnung gestellt.

Die Indexziffer für Brenn- und Leuchtstoffe (Seife) wird im übrigen, gleich wie der Nahrungsindex, durch Multiplikation der häufigsten Preise mit den Verbrauchsmengen berechnet, die in Anlehnung an die bereits erwähnten Ergebnisse der Erhebungen aus Haushaltsrechnungen, sowie ergänzende besondere Feststellungen und Schätzungen ermittelt worden sind.

Die in dieser Gruppensziffer berücksichtigten Artikel und Verbrauchsmengen sind die folgenden :

	Einheit	Verbrauchsmengen
Tannenholz in Spalten.....	Ster	¼
Buchenholz in Spalten.....	„	1
Gaskoks, mittelgrob.....	Kilo	50
Ruhranthrazit.....	„	150
Braunkohlenbriketts.....	„	250
Gas.....	m³	400
Elektrischer Lichtstrom.....	kWh	100
Seife (weisse Kernseife Ia. oder Marseillaner) ...	Kilo	18

Die eigentliche Indexziffer für Brenn- und Leuchtstoffe wird, wie bei den Nahrungsmitteln, durch Umrechnung der absoluten Kostenbeträge in Relativzahlen auf der Basis Juni 1914 = 100 berechnet.

d) Bekleidung

Die Kleinhandelspreise der Bekleidungsartikel werden bei einer grossen Zahl von Kleinhandelsfirmen der Bekleidungs- und Schuhbranche, die sich auf alle grösseren Plätze verteilen, periodisch festgestellt. Im Laufe der letzten Jahre ist die Zahl der Berichterstatter bedeutend erweitert worden, wobei sich ergab, dass durch den Einbezug der neuen Firmen die Ergebnisse im Gesamtdurchschnitt keine Veränderung erfuhren. Daraus darf der Schluss gezogen werden, dass die Zahl der Berichterstatter jedenfalls genügend gross ist, um zuverlässige Ergebnisse zu gewährleisten.

Die Erhebungen werden in den Städten Zürich, Bern, Basel und St. Gallen durch die lokalen Statistischen Ämter durchgeführt, während sie auf allen übrigen Plätzen direkt durch das Bundesamt erfolgen. Bis zum Jahre 1925 sind die Kleinhandelspreise der Bekleidungsartikel vierteljährlich festgestellt worden, seit 1925 werden die Erhebungen nur noch halbjährlich, jeweilen im Frühjahr und im Herbst, durchgeführt.

Die durch die halbjährlichen Erhebungen erfassten Artikel sind die folgenden :

A. Männeranzug :	C. Kinderkleider (Konfektion)
Mass	D. Männerwäsche :
Konfektion	Taghemd
B. Frauenkleiderstoffe	Nachthemd

Unterhosen	G. Schuhe, neue :
Unterleibchen	Männerschuhe,
Kragen	Frauenschuhe
Socken	Kinderschuhe, 26/29
Taschentücher	Kinderschuhe, 30/35
E. Frauenwäsche :	H. Schuhreparaturen :
Taghemd	Männerschuhe, genäht
Nachthemd	„ genäht
Beinkleid	Frauenschuhe, genäht
Unterrock	„ genäht
Unterleibchen	Kinderschuhe, 26/29, genäht
Strümpfe	„ 26/29, genäht
Taschentücher	„ 30/35, genäht
F. Bett- und Tischwäsche :	„ 30/35, genäht
Leintuch	
Deckbettüberzug	
Kissenüberzug	
Tischtuch	

In der Indexziffer der Bekleidungskosten sind sämtliche der aufgezählten Artikel enthalten, mit Ausnahme der Bett- und Tischwäsche, die lediglich preismässig in die Statistik aufgenommen ist. Für jeden der angeführten Artikel werden die im Erhebungszeitpunkt geltenden Kleinhandelspreise für eine Anzahl ortsüblicher Typen erhoben. Die der Preisnotierung zugrunde gelegten Typen waren bei der erstmaligen Feststellung durch die berichterstattenden Firmen selbst nach Art und Qualität zu umschreiben. Im übrigen sind für diese Erhebungen die folgenden allgemeinen Richtlinien aufgestellt worden :

1. Die Preise müssen stets für genau die gleichen Artikel und für genau die gleichen Qualitäten derselben angegeben werden. Die Angabe von Preisgrenzen (z.B. Fr. 10—15) ist zu vermeiden ; es ist ein bestimmter, dem wirklichen Verkaufspreis am Notierungstag entsprechender Preis anzugeben.
2. Fällt ein Artikel fort, weil er nicht mehr geführt wird, so muss der Preis für einen qualitativ entsprechenden Ersatzartikel für die letzte, sowie für die vorliegende Erhebung eingesetzt und der neue Artikel in der ersten Spalte umschrieben werden.
3. Ausnahmepreise (Saisonverkaufspreise, Liquidationspreise) sind von der Notierung auszuschliessen.

Bei jeder neuen Feststellung wird durch das Bundesamt auf dem Fragebogen die genaue Artikelbezeichnung, wie sie anlässlich der ersten Erhebung durch die Firma eingetragen wurde, handschriftlich übertragen. Um Irrtümer in der Preisnotierung nach Möglichkeit auszuschliessen, werden ausserdem die anlässlich der vorangegangenen Erhebung gemeldeten Preise eines jeden Artikels ebenfalls auf dem Fragebogen notiert. Die Kontrolle und Überprüfung der Preismeldungen geschieht in ähnlicher Weise, wie diejenige bei den Nahrungsmitteln und den Brenn- und Leuchtstoffen.

Für die Berechnung der Indexziffer der Bekleidungskosten werden die absoluten Preise eines jeden Artikels für jede der berichterstattenden Firmen in Relativzahlen umgerechnet, in der Weise, dass die Preismeldung der vorangegangenen Erhebung gleich 100 gesetzt wird. Aus diesen relativen Preisveränderungszahlen wird artikelweise der arithmetische Durchschnitt errechnet. Sodann werden diese durchschnittlichen prozentualen

Preisveränderungszahlen in 4 Gruppen zusammengezogen, nämlich :

1. Kleider, 2. Wäsche, 3. Schuhe, 4. Schuhreparaturen.

Für diese Zusammenfassung nach Artikelgruppen werden bei Männerkleidern, Mass und Konfektion im Verhältnis 1:2 berücksichtigt. Für die übrigen 3 Gruppen wird als mittlerer Preisindex der arithmetische Durchschnitt aus den einzelnen Artikeln angenommen. Für die Berechnung des Gesamtindex der Bekleidungskosten werden sodann die 4 Untergruppen mit folgenden Anteilquoten in Rechnung gestellt :

	Anteilquoten	
Kleider	60	} Total 100
Wäsche.....	13	
Schuhe	17	
Schuhreparaturen	10	

Die lokalen Statistischen Ämter von Zürich und Bern berechnen für ihr Gebiet auf genau der gleichen Grundlage eine besondere Indexziffer der Bekleidungskosten. Im Landesindex wird das Ergebnis der Zürcher Berechnung mit dem Gewicht von 2 und der Berner Bekleidungsindex mit dem Gewicht von 1 berücksichtigt, während das Durchschnittsergebnis für die gesamte übrige Schweiz mit dem Gewicht von 7 in Rechnung gestellt ist.

Die Berechnung der Indexziffer der Bekleidungskosten erfolgt im übrigen nach der sogenannten Kettenmethode. Diese Methode besteht darin, dass jeweils die prozentuale Veränderung ermittelt wird, die sich für die letzte gegenüber der vorletzten Erhebung ergibt und dieses Ergebnis rechnungsmässig an die bisherige Indexkette auf der Basis Juni 1914 = 100 angeschlossen wird.

Durch das skizzierte Erhebungs- und Berechnungsverfahren werden die besondern Schwierigkeiten, welche hinsichtlich der Erfassung der Kleinhandelspreise der Bekleidungsartikel bestehen, nach Möglichkeit ausgeschaltet. Insbesondere ermöglicht die angewandte Erhebungsmethode, wie aus den Instruktionen hervorgeht, den bei vielen Bekleidungsartikeln häufig eintretenden Artikeländerungen, sei es aus Gründen der Mode oder aus andern Gründen, sowie auch einem allfälligen Qualitätswechsel Rechnung zu tragen. Das angewandte Verfahren schafft die Möglichkeit, einen nicht mehr gangbaren oder überhaupt nicht mehr geführten Artikel durch einen neuen zu ersetzen, ohne dass die Vergleichbarkeit dadurch beeinträchtigt wird, indem für die Eingliederung des neuen Ersatzartikels ebenfalls die Kettenmethode angewandt wird. Soweit es überhaupt möglich ist, bei der Statistik der Bekleidungspreise den Qualitätsfaktor vollständig auszuschalten, dürfte dieses Problem durch die angewandte Erhebungsmethode gelöst sein. Spezielle Untersuchungen haben ergeben, dass allfällige, in dieser Statistik unterlaufende Qualitätsverschiebungen der zugrunde gelegten Waren

nicht in einer bestimmten Richtung liegen und sich daher im Durchschnitt der grossen Zahl der erfassten Angaben ausgleichen dürften.

Durch die Erhebungen, welche von den Statistischen Ämtern der Städte Zürich, Basel, Bern und St. Gallen für diese Plätze selbständig durchgeführt werden, ergibt sich eine weitere Kontrollmöglichkeit mit den Feststellungen für die übrige Schweiz. Soweit diese Erhebungen zurückreichen, ist die Übereinstimmung zwischen diesen verschiedenen regionalen Teilergebnissen eine ausserordentlich nahe.

e) *Miete*

Die Mietpreise, welche der Berechnung der Gruppenziffer für Miete zugrunde liegen, werden jährlich einmal, und zwar jeweilen im Monat Mai durch besondere Erhebungen neu ermittelt. In der Zwischenzeit wird der Mietpreisindex unverändert fortgeschrieben.

Die jährlichen Erhebungen über die Mietpreise erstrecken sich auf die folgenden Plätze : Aarau, Arbon, Baden, Basel, Bern, Biel, La Chaux-de-Fonds, Chur, Frauenfeld, Genf, Glarus, Herisau, Langenthal, Liestal, Le Locle, Luzern, Olten, Pruntrut, Rorschach, St. Gallen, St. Immer, St. Moritz, Schaffhausen, Sitten, Vevey, Winterthur, Zürich.

In den Grosstädten Basel, Bern, Genf und Zürich werden die Mietpreiserhebungen von den lokalen statistischen Ämtern selbständig durchgeführt ; in den übrigen Städten erfolgen sie durch Mietpreiskommissionen, die paritätisch aus Vertretern der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer, der Mieter und der Vermieter zusammengesetzt sind, und denen ein neutraler Obmann vorsteht. Auf einzelnen Plätzen werden die notwendigen Erhebungen durch die Gemeindebehörden zuhanden dieser Kommissionen durchgeführt, denen in allen Fällen die Genehmigung der Ergebnisse obliegt. Für die Städte Basel, Bern und Zürich wird der Mietpreisindex von den betreffenden lokalen statistischen Ämtern direkt berechnet, wobei eine in den wesentlichen Grundlagen übereinstimmende, im einzelnen zum Teil abweichende und den besondern lokalen Verhältnissen angepasste Berechnungsweise zur Anwendung gelangt, ohne dass jedoch die Vergleichbarkeit der Ergebnisse dieser Städte wesentlich beeinträchtigt würde. In den übrigen berücksichtigten Städten basiert die Berechnung auf den Mietpreisen der für die Arbeiterschaft vor allem in Betracht fallenden Wohnungstypen. Dabei werden sowohl alte als auch neue Wohnungen berücksichtigt und je im Verhältnis zu ihrem tatsächlichen Bestand in Rechnung gestellt. Als mittlere Mietpreisveränderung der berücksichtigten Städte wird der durch die Einwohnerzahl der erfassten Plätze gewogene arithmetische Durchschnitt angenommen, wobei für das Total der 4 Grosstädte mit über 100 000 Einwohnern und für die übrigen erfassten Plätze je eine besondere Ziffer berechnet wird.

Hervorzuheben ist, dass der Mietpreiseindex nicht nur für alte und neue Wohnungen zusammen berechnet wird, sondern jeweilen für sämtliche der einbezogenen Plätze auch für alte Wohnungen allein, so dass in jedem Fall der Einfluss der neuen Wohnungen auf die Endziffer ersichtlich gemacht ist.

In denjenigen Städten, in welchen keine statistischen Ämter bestehen, werden die Erhebungen auf Grund besonderer Instruktionen durchgeführt, welche ein zuverlässiges und möglichst einheitliches Vorgehen gewährleisten sollen. Sämtliche Erhebungsstellen sind zudem gehalten, die rein zahlenmässigen Ergebnisse durch allgemeine Angaben über die jeweilige Mietpreis- und Wohnungsmarktlage auf ihrem Platze zu ergänzen, insbesondere mit Bezug auf allfällige besondere Ursachen der seit der vorangegangenen Erhebung eingetretenen Veränderungen. Nach den geltenden Instruktionen haben sich die Mietpreiserhebungen jeweilen auf möglichst vergleichbare Mietobjekte zu erstrecken, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, dass eine Auscheidung der allfällig modernisierten oder sonstwie baulich veränderten Wohnungen praktisch nur teilweise möglich ist.

Für eine richtige Beurteilung der Endziffern, sowie deren Veränderung ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass, wie bereits erwähnt, alte und neue Wohnungen je im Verhältnis ihres tatsächlichen Bestandes berücksichtigt werden. Dies bedeutet praktisch für zahlreiche Städte einen von Jahr zu Jahr zum Teil beträchtlich zunehmenden Anteil an neuen Wohnungen, der sich, je nach dem Verhältnis der Durchschnittspreise für alte und neue Wohnungen, in einer entsprechenden Veränderung des Mietpreisindex auswirken muss. Im weitem ist zu beachten, dass das Verhältnis zwischen alten und neuen Wohnungen sowie dessen Veränderung von einer Erhebung zur andern, in einzelnen Städten je nach der Stärke der Neubautätigkeit sehr verschieden ist, welcher Umstand bei einem Vergleich der Ergebnisse für die einzelnen Städte untereinander ebenfalls berücksichtigt werden muss. Durch den Einbezug der neuen meist besser ausgestatteten Wohnungen, sowie die fortschreitende bessere Ausstattung auch der alten Wohnungen ist beim Mietpreisindex der eingangs erwähnte Grundsatz des unveränderten Verbrauchs teilweise durchbrochen.

Bei Anlass der ersten Erhebung, die im Jahre 1925 stattfand und durch welche die Mietpreise auch für die vorangegangenen Jahre ermittelt wurden, sind zuhanden der lokalen Mietpreiskommissionen, bzw. der Gemeindebehörden, für die Durchführung der Erhebungen eingehende Instruktionen aufgestellt worden, deren Wortlaut nachstehend abgedruckt ist.

INSTRUKTIONEN FÜR DIE MIETPREISKOMMISSIONEN

1. Zweck der Kommission

Das Eidgen. Arbeitsamt hat einen erweiterten Lebenskostenindex zu berechnen, in welchem die Bewegung der Mietzinse in den grösseren Ortschaften der Schweiz zu berücksichtigen ist. Die Ermittlung der

Mietzinse soll sich auch auf erstrecken. Nach gründlicher Beratung haben Vertreter von Arbeitern und Arbeitgebern, sowie Fachleute der Statistik beschlossen, es seien die hierfür nötigen Angaben nicht durch das Eidgen. Arbeitsamt direkt, sondern durch lokale Organe zu beschaffen, und zwar unter geeigneter Mitarbeit von Arbeitern und Arbeitgebern, Mietern und Vermietern. Die in Frage stehenden Gemeinden sind vom Eidgen. Arbeitsamt ersucht worden, lokale paritätische Kommissionen zu ernennen, die dem Eidgen. Arbeitsamt jene Angaben über die Mietzinse zu übermitteln haben, zu denen alle interessierten Teile, Arbeiter wie Arbeitgeber, Mieter wie Vermieter stehen können, die also der Wahrheit entsprechen und in keiner Weise parteiisch gefärbt sind.

Die Bestellung einer solchen Kommission, die von einem unparteiischen Obmann präsiert werden muss, hat letzten Endes den Zweck, dass die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben, die für den Index verwendet werden und soweit sie die Mietzinse betreffen, von diesen Kommissionen getragen werden muss. Die Bestellung solcher Kommissionen ist unerlässlich, denn das Eidgen. Arbeitsamt kann nur Angaben verwenden, die von solchen Kommissionen anerkannt werden. Das ist kein Misstrauen gegen Gemeindebehörden oder Gemeindebeamte. Aber die Parteien sollen sich über die dem Arbeitsamt zu liefernden Zahlen aussprechen, sie anerkennen, damit endlich einmal die Diskussion über Richtigkeit oder Unrichtigkeit des Index ein Ende hat, und damit alle Interessierten zu den Ermittlungen des Arbeitsamtes Vertrauen haben können.

Die Funktion dieser Kommissionen ist also sozialpolitisch bedeutsam, und ihre Tätigkeit muss daher in jeder Gemeinde als ernste Aufgabe betrachtet werden.

2. Zusammensetzung und Aufgabe der Kommission

Die Kommission soll bestehen :

1. aus einem neutralen, von der Gemeindebehörde zu bestimmenden Obmann ;
2. aus je einem Vertreter der Arbeiter und Arbeitgeber ;
3. aus je einem Vertreter der Mieter und Vermieter.

In Gemeinden, in denen keine Mieter- oder Vermieterorganisation besteht, soll die Kommission aus je zwei Vertretern der Arbeiter und Arbeitgeber bestellt werden. Es ist wünschenswert, dass die örtlichen Organisationen um Vorschläge für die Zusammensetzung der Kommission angegangen werden.

Die so zusammengesetzte Kommission hat sich nun in erster Linie darüber zu verständigen, welcher Wohnungstypus hinsichtlich Zahl der Zimmer, der Wohnungszubehör (Mansarden, Badezimmer usw.) als der unter der Arbeiterbevölkerung gebräuchlichste zu betrachten ist. Da die Mietpreise für alte und neue Wohnungen getrennt festgestellt werden müssen, ist auch der Wohnungstypus für alte und neue Wohnungen getrennt zu bezeichnen. (Z. B. alte Wohnungen : 3 Zimmer, ohne Mansarde, ohne Bad ; neue Wohnungen : ohne Mansarde, mit Bad, usw.).

Das Eidgen. Arbeitsamt wird der Kommission, nachdem sie den gebräuchlichsten Wohnungstypus bezeichnet hat, ein Frageschema zu stellen, das auf die örtlichen Verhältnisse zugeschnitten ist und auf dem die erfragten durchschnittlichen Mietzinse dem Arbeitsamte erstmals auf Mitte Juli mitzuteilen sind.

Die Fragen werden sich auf folgende Punkte beschränken :

A. Alte Wohnungen (vor 1917 erbaut)

Wohnungstypus	
Jahresmietpreis für diesen Wohnungstypus	
1. Im Jahre 1913.....	Fr.
2. Ende 1920.....	Fr.
3. Im Mai 1925.....	Fr.

B. Neue Wohnungen (seit 1917 erbaut).

Wohnungstypus	
Jahresmietpreis für diesen Wohnungstypus	
1. Ende 1920.....	Fr.
2. Im Mai 1925.....	Fr.

Spätere entsprechende Angaben werden vom Eidgen. Arbeitsamt bei der Kommission in der Regel jährlich einmal eingeholt.

Die Aufgabe der Kommission besteht also in der Beantwortung einiger weniger, verhältnismässig einfacher Fragen, für deren Richtigkeit sie aber eintreten muss. Diese Fragen sollen nicht aus dem Handgelenk, sondern auf Grund von zuverlässigen Informationen beantwortet werden.

3. Gewinnung des Materials für die Mietpreisangaben

a) Allgemeines

Die zuverlässigste Art und Weise, Mietpreisangaben zu erhalten, ist die Durchführung einer umfassenden Mietpreisstatistik, die sich auf alle Mietwohnungen erstreckt. Indessen wird dieser Weg aus verschiedenen Gründen von der Kommission gewöhnlich nicht beschritten werden können. Erhebungen dieser Art sind kostspielig, umständlich und zeitraubend und können nur von statistischen Ämtern richtig vorbereitet werden. Sie übersteigen die Aufgabe, die das Eidgen. Arbeitsamt den Mietpreiskommissionen stellen will.

So erwünscht dem Eidgen. Arbeitsamt auch eine Mietpreisstatistik wäre, so muss es doch mit zuverlässigen Schätzungen vorlieb nehmen. Diese können auf verschiedene Art und Weise gewonnen werden.

Zunächst ist denkbar, dass in der Gemeinde schon Erhebungen über die Mietpreise durchgeführt wurden. In diesem Falle empfiehlt es sich, dass die Kommission sich um deren Ergebnisse interessiert und sie prüfe. Wenn solche Erhebungen vorliegen, deren Ergebnisse die Zustimmung aller Interessenten (vertreten durch die Kommission) am Platze finden, und wenn sie gleichzeitig dazu dienen können, die gestellten Fragen zu beantworten, so kann das Eidgen. Arbeitsamt auf die durch die Kommission gedeckten Angaben der bestehenden Erhebungen abstellen.

Ferner ist denkbar, dass die Gemeindebehörde von sich aus Erhebungen zum Zwecke der Beantwortung der Fragen des Arbeitsamtes durch ihre Organe durchführen möchte. Wenn die Mietpreiskommission dabei in einer Weise konsultiert wird, dass sie für die Zuverlässigkeit der Erhebung die Verantwortung übernehmen und deren Ergebnisse zu ihren Angaben machen will, so hat das Eidgen. Arbeitsamt gegen ein solches Vorgehen nichts einzuwenden. Es ist wohl möglich, dass die Mietpreiskommission von den Gemeindebehörden die Mitwirkung gewisser amtlicher Stellen (Wohnungsamt, Polizeibehörden usw.) wünscht. Dagegen bestehen seitens des Eidgen. Arbeitsamtes keine Bedenken, wenn die lokale Mietpreiskommission nur die Verantwortung für die Richtigkeit übernimmt.

Ob die Kommission selbst direkte Umfragen veranstaltet, oder ob sie mit diesen Umfragen irgendwelche Organe beauftragt oder auf sie abstellt, ist gleichgültig, wenn die Ergebnisse nur einigen speziellen Erfordernissen entsprechen, die gleich erwähnt werden sollen.

b) Spezielle Erfordernisse

Es ist bereits bemerkt worden, dass das Eidgen. Arbeitsamt in der Regel mit zuverlässigen Schätzungen vorlieb nehmen muss.

Für solche Schätzungen müssen aber doch positive Anhaltspunkte vorhanden sein. Man muss die Mietpreise mindestens ungefähr abschätzen können an Hand von Tatsachen. Da ist vor allem sehr wichtig, dass man nicht etwa auf jene Wohnungen abstellt, die zu vermieten sind, sondern dass man ins klare zu kommen sucht über die Mietzinse der besetzten Wohnungen, in denen der gleiche Mieter seit mindestens einem Jahre wohnt.

Hält man sich diese grundlegende Unterscheidung vor Augen, so wird man sich weiter sofort sagen, dass die besetzten Wohnungen der gleichen Grösse verschiedene Qualität haben. Es gibt vielleicht an einem Ort besonders gute und besonders schlechte Wohnungen. Man wird weder die einen noch die andern auswählen und von ihren Preisen ausgehen dürfen, sondern man muss auf die gebräuchlichsten Wohnungen abstellen.

Es ist denkbar, dass diese qualitativ gebräuchlichsten Wohnungen in verschiedenen Quartieren, sogenannten besseren und schlechteren sind, die auf die Preislage einen Einfluss haben können. Man wird daher nicht nur ein Quartier berücksichtigen dürfen, sondern auf die Mietpreise in allen abstellen müssen, um die Gesamtlage zu charakterisieren. Um diese schätzungsweise zu ermitteln, genügt es, für eine grössere Anzahl

gleichartiger Wohnungen durch Nachfrage bei Mietern und Vermietern die Wohnungspreise für die Zeitpunkte zu ermitteln, auf die das Eidgen. Arbeitsamt abstellen will. Durch Konsultationen der Mietämter, Wohnungsämter und ähnlicher Amtsstellen wird ebenfalls ergänzendes Material zu beschaffen sein, wobei aber nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen sei, dass die Preise der besetzten Wohnungen zu ermitteln sind, d.h. jener, die seit mindestens einem Jahre den gleichen Mieter haben.

Wenn sich die Mietpreiskommission vergegenwärtigt, dass es dem Eidgen. Arbeitsamt darum zu tun ist, jedes Jahr Angaben zu erhalten, welche die Gesamtsituation der Mietpreislage charakterisieren sollen, so sind wir überzeugt, dass die Kommission den Modus herausfinden wird, der zu genügend zuverlässigen Schätzungen führt.

4. Beihilfe des Eidgen. Arbeitsamtes

Es ist vorauszusehen, dass bei der starken Verschiedenheit der Verhältnisse von Ort zu Ort auch sehr ausführliche Instruktionen Lücken offen lassen und nicht alle Zweifel und Schwierigkeiten beheben. Daher möchten wir die Kommission für diese erste Einschätzung ersuchen, uns mitzuteilen, in welcher Weise sie nach Einsicht dieser allgemeinen Instruktionen an ihrem Orte vorgehen will, damit wir eventuell mit Ratschlägen dienen oder mindestens nach Abschluss der Arbeiten Rückfragen, die immer für beide Teile umständlich sind, vermeiden können.

Überhaupt stellt sich das Eidgen. Arbeitsamt der Kommission zur Erleichterung ihrer sehr wichtigen Arbeit gerne zur Verfügung und ist, wenn sie es für nötig erachten sollte, eventuell zu mündlicher Instruktion am Orte gerne bereit, wenn besondere Schwierigkeiten dies erfordern sollten.

Bern, im Juni 1925.

Eidgen. Arbeitsamt.

Für die seither durchgeführten jährlichen Wiederholungen der Mietpreisstatistik gelten gleichlautend die nachfolgenden Instruktionen.

INSTRUKTIONEN FÜR DIE MIETPREISKOMMISSIONEN

Festsetzung der im Mai 1934 geltenden Mietpreise

Die lokalen Mietpreiskommissionen haben durch die letzte Erhebung die Mietpreise auf Mai 1933 ermittelt. Es gilt nun, den Stand der Mietpreise im Mai 1934 durch die Fortsetzung der Arbeit der Kommissionen zu erfahren. Die Richtlinien für diese neue Arbeit bleiben die gleichen, wie sie in unsern letztjährigen Instruktionen Ihnen zur Kenntnis gebracht wurden. Wir bitten Sie (lediglich zur Betonung der alten Instruktionen) ja auf folgendes genau zu achten:

1. Dass Sie wieder für die gleichen Wohnungstypen die ergänzenden Erhebungen machen, also für den unter der Arbeiterbevölkerung häufigsten Wohnungstyp. In den vereinzelt Gemeinden, in welchen für mehrere Wohnungstypen Angaben gemacht wurden, müssen die neuen Preise auch wieder für die gleichen ergänzend gemacht werden.
2. Dass als alte Wohnungen jene gelten, die vor 1917 erstellt wurden, als neue die nach 1917 erstellten.
3. Dass wiederum nur die besetzten Wohnungen für die Mietpreise zu berücksichtigen sind, nicht etwa die sogenannten Marktwohnungen, d. h. diejenigen, welche zu vermieten sind. Wir möchten ferner wiederum auf die folgenden

besondern Punkte

hinweisen, die Sie sich vor Anhandnahme Ihrer Arbeit überlegen müssen:

Was zunächst die alten Wohnungen betrifft, so wird die Vergleichbarkeit mit der letzten Erhebung dann am besten gewährleistet sein, wenn für die diesjährige Erhebung möglichst die gleichen Wohnungen einbezogen werden wie das letzte Mal. Verschiedene Gemeinden haben Vorkerkungen getroffen, um bei jeder neuen Feststellung die gleichen Wohnungen erfassen zu können. Auch in den übrigen Gemeinden soll darauf Bedacht genommen werden, dass möglichst die gleichen Woh-

nungen wie im Mai 1933 der Beobachtung unterstellt werden. Die infolge Abgangs durch Abbruch oder aus andern Gründen (z. B. durch Verkauf zu Eigentümerwohnungen gewordenen) für die neue Erhebung nicht mehr in Betracht fallenden Wohnungen sind durch andere, hinsichtlich Stadtlage und Qualität gleichwertige zu ersetzen, damit die Mietpreise auf einem der Zahl nach mindestens stets gleich grossen Bestande fortgeschrieben werden können. Eine Verbreiterung der Grundlagen durch Einbeziehung von mehr Wohnungen als das vorige Mal ist erwünscht. Falls zufolge dieses Ersatzes von abgegangenen Wohnungen oder durch Verbreiterung der Grundlagen der für Mai 1934 ermittelte Mietpreis nicht mehr mit dem für Mai 1933 festgestellten Mietpreis vergleichbar sein sollte, so müsste gleichzeitig mit der Feststellung des für den Mai 1934 geltenden Mietpreises auch derjenige für den Mai 1933 für die gleichen Wohnungen neu ermittelt werden. Dadurch würde dann erreicht, dass das Ergebnis für den Mai 1934 mit demjenigen für den Mai 1933 vergleichbar ist.

Was die Festsetzung der Mietpreise für neue Wohnungen betrifft, so wird sich die Kommission zunächst darüber zu orientieren haben, ob seit der letzten Feststellung neue Wohnungen des betreffenden Wohnungstyp erstellt worden sind. Wenn dies der Fall ist, so wären diese neu hinzugekommenen Wohnungen für die Ermittlung des im Mai 1934 geltenden Mietpreises angemessen zu berücksichtigen. Dabei wäre aber wiederum darauf zu achten, dass nur tatsächlich vermietete Wohnungen berücksichtigt werden und nicht Marktwohnungen. Wenn seit der letzten Feststellung keine neuen Wohnungen des betr. Wohnungstyp hinzugekommen sind, so ist es wiederum zweckmässig, die gleichen Wohnungen einzubeziehen, wie bei der ersten Ermittlung. Auch bei den neuen Wohnungen kann jedoch der Fall eintreten, dass es nicht möglich ist, genau die gleichen Wohnungen wie bei der letzten Erhebung einzubeziehen. Wenn für die neue Feststellung andere Wohnungen berücksichtigt werden müssen, ohne dass neuestellte Wohnungen hinzugekommen wären, so stellt sich auch hier wiederum die Frage, ob der für den Mai 1934 ermittelte Mietpreis der neuen Wohnungen vergleichbar ist mit dem Mietpreis, der für den Mai 1933 festgestellt worden ist. Wäre nach der Meinung der Kommission diese Vergleichbarkeit nicht gegeben, so müsste in diesem Falle auch für die neuen Wohnungen der im Mai 1933 geltende Mietpreis nochmals festgestellt werden.

Für die Eintragung der endgültigen Ergebnisse der neuen Feststellung haben wir wiederum ein besonderes Frageschema aufgestellt. Dasselbe ist diesen Instruktionen auf einem abtrennbaren Blatt beigegeben. In das Frageschema haben wir den Wohnungstyp bzw. die Wohnungstypen, die durch die letzte Ermittlung erfasst worden sind und auf welche sich auch die neue Ermittlung zu erstrecken hat, bereits eingetragen. Ferner ist auch der Mietpreis vom Mai 1933 in das Frageformular eingesetzt worden. Für eine allfällige neue Festsetzung des Mietpreises vom Mai 1933 ist im Frageschema eine besondere Linie vorgesehen.

Ein Exemplar des ausgefüllten und von allen Mitgliedern der Kommission unterschriebenen Frageschemas ist dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit bis Mitte Mai 1934 einzusenden.

Bern, im April 1934.

Bundesamt für Industrie,
Gewerbe und Arbeit.

Wie aus den Instruktionen hervorgeht, sind die endgültigen Ergebnisse der von den lokalen Mietpreiskommissionen durchgeführten Erhebungen auf ein besonderes Formular einzutragen, das von sämtlichen Mitgliedern der Mietpreiskommission zu unterschreiben ist. Dieses Frageschema hat die folgende Fassung:

Mietpreiskommission in

FESTSETZUNG DER MIETPREISE FÜR DEN SCHWEIZ. LANDESINDEX IM MAI 1934

A. Alte Wohnungen (vor 1917 erbaut)

Wohnungstypus I:

Jahresmietpreis für diesen Wohnungstypus:

1. Im Mai 1933 a) nach der letzten Feststellung..... Fr.
- b) nach der neuen Feststellung *)..... Fr.
2. Im Mai 1934..... Fr.

Wohnungstypus II:

Jahresmietpreis für diesen Wohnungstypus:

1. Im Mai 1933 a) nach der letzten Feststellung..... Fr.
- b) nach der neuen Feststellung *)..... Fr.
2. Im Mai 1934..... Fr.

B. Neue Wohnungen (seit 1917 erbaut)

Wohnungstypus I:

Jahresmietpreis für diesen Wohnungstypus:

1. Im Mai 1933 a) nach der letzten Feststellung..... Fr.
- b) nach der neuen Feststellung *)..... Fr.
2. Im Mai 1934..... Fr.

Wohnungstypus II:

Jahresmietpreis für diesen Wohnungstypus:

1. Im Mai 1933 a) nach der letzten Feststellung..... Fr.
- b) nach der neuen Feststellung *)..... Fr.
2. Im Mai 1934..... Fr.

Unterschriften:

- *) Nur auszufüllen, wenn der Mietpreis für den Mai 1933 nochmals neu festgestellt worden ist.
- | | |
|---------|---------|
| 1. | 1. |
| 2. | 2. |
| 3. | 3. |
| 4. | 4. |
| 5. | 5. |

Wie erwähnt, machen die Mietpreiskommissionen gleichzeitig mit der Zustellung der zahlenmässigen Ergebnisse auch allgemeine Angaben über die Mietpreisverhältnisse, für welche Aufschlüsse das folgende besondere Frageschema vorgesehen ist.

ERGÄNZUNGSFORMULAR ZUR MIETPREISERHEBUNG VOM MAI 1934

Dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit zusammen
mit dem Hauptformular zuzustellen

1. Besteht in Ihrer Gemeinde Mangel an Wohnungen und wenn ja, speziell für welche Kategorien?
2. Besteht in Ihrer Gemeinde Überfluss an Wohnungen und wenn ja, speziell für welche Kategorien?
3. Haben sich die Verhältnisse auf dem Wohnungsmarkt in Ihrer Gemeinde seit dem Vorjahre verändert und wenn ja, inwiefern?
a) alte Wohnungen (vor 1917 erstellt)
b) neue Wohnungen (seit 1917 erstellt)
4. Sind für die diesjährige Feststellung der Mietpreise genau die gleichen Wohnungen erfasst worden wie im Vorjahre?
a) bei alten Wohnungen (vor 1917 erstellt)
b) bei neuen Wohnungen (seit 1917 erstellt)
5. Inwiefern weicht die Grundlage der diesjährigen Erhebung von derjenigen des Vorjahres ab?
a) bei alten Wohnungen (vor 1917 erstellt)
b) bei neuen Wohnungen (seit 1917 erstellt)
6. Welche besonderen Feststellungen wurden gemacht hinsichtlich allfälliger baulicher Veränderungen der erfassten Wohnungen seit dem Vorjahre? (Einbau von Badezimmern, Anbringung von Boilern, Zentralheizungen, grössere andere Renovationen).
7. Können Angaben über die Zahl und die Höhe der Mietpreisveränderungen nach unten oder oben seit dem Vorjahre gemacht werden?
8. Allgemeine Bemerkungen über die Lage des Wohnungsmarktes und die Mietpreisverhältnisse in Ihrer Gemeinde.
....., den 1934.

Unterschrift des
Kommissionspräsidenten:

Die meisten Mietpreiskommissionen stellen dem Bundesamt im weitem auch die Protokolle ihrer Verhandlungen zu, denen ebenfalls ergänzende Aufschlüsse zu den rein zahlenmässigen Angaben entnommen werden können.

f) Totalindex

Der Totalindex (Nahrungsmittel, Brennstoffe, Bekleidung und Miete zusammen) wird in der Weise ermittelt, dass jede der 4 Gruppensummen mit der Anteilquote gewogen (multipliziert) wird, die ihrer Bedeutung im Rahmen der gesamten Lebenskosten entspricht. Sodann wird die Summe dieser Multiplikationen durch die Summe der Gewichte (100) dividiert.

Die für die Wägung der 4 Gruppensummen verwendeten Anteilquoten sind ebenfalls in Anlehnung an die Ergebnisse der bereits erwähnten Erhebungen über Haushaltsrechnungen festgestellt worden. Da die zeitliche Ausgangsbasis der Indexberechnung durch den Juni 1914 gebildet wird, waren auch die in Frage stehenden Anteilquoten auf diesen Zeitpunkt zurückzurechnen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass diese für den Juni 1914 festgestellten Anteilquoten sich für die spätern Jahre der Berechnung fortlaufend in dem Masse verändern, als durch den verschiedenen Verlauf der Preisentwicklung eine Verschiebung im gegenseitigen Verhältnis der einzelnen Gruppenindexsummen

stattfindet. Nachstehend sind daher neben den auf den Juni 1914 berechneten Gewichten auch diejenigen angegeben, die sich auf den Stand der einzelnen Gruppensummen im Juni 1934 beziehen, also auf den letztern Zeitpunkt berechnet sind.

	Anteilquoten Juni 1914	berechnet auf Juni 1934
Nahrungsmittel	57	51
Brenn- und Leuchtstoffe (Seife) ...	7	6
Bekleidung.....	15	13
Miete.....	21	30
Total	100	100

Wie eingangs erwähnt wurde, sind die Unterlagen für die Berechnung des schweizerischen Landesindex der Kosten der Lebenshaltung durch eine besondere Indexkommission festgesetzt worden, in der alle an der Berechnung interessierten Parteien vertreten waren. Aus dieser Kommission ist im Jahre 1926 die Eidgenössische Sozialstatistische Kommission hervorgegangen, die sich paritätisch aus Vertretern der Wissenschaft sowie der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammensetzt. Als beratender Kommission für alle Fragen der Sozialstatistik fällt dieser Kommission auch heute noch die Aufgabe zu, die Berechnungsgrundlagen des schweizerischen Verständigungsindex zu prüfen und zu überwachen.